

Bayerischer Eissportverband e. V.
Fachsparte Eisstocksport
Kreis 604 - Schwandorf

Geschäftsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Der *Kreis 604 – Schwandorf* umfasst das Gebiet des Landkreises Schwandorf und wird vom Kreisobmann geleitet. Er hat Sitz und Stimme in der Bezirksvorstandschaft.
- (2) Mitglieder sind alle Vereine oder Abteilungen von Gemischtvereinen im Kreisgebiet, wenn sie *Eisstocksport* betreiben und dem Bayerischen Eissportverband e. V. (BEV) angehören. Sie sollen sich der Nachwuchsarbeit besonders annehmen.
- (3) Die Mitglieder unterwerfen sich der Satzung *des Deutschen Eisstock-Verbandes e. V. (DESV)*, einschließlich *dessen* Ordnungen und den Entscheidungen der DESV-Organe, soweit sie für den Bereich des BEV Gültigkeit haben. Die Mitglieder erkennen ferner *generell* die Satzung des BEV und die *Ordnungen des BEV und seiner Fachsparte Eisstocksport* an.

§ 2 Organe

Organe des Kreises sind:

- a) der Kreistag (*Kreisversammlung*),
- b) die Kreisvorstandschaft.

§ 3 Kreistag

- (1) Ein Kreistag mit Neuwahl der Kreisvorstandschaft findet alle vier Jahre (im Jahr des Bezirkstages) statt. Dazwischen kann die Kreisvorstandschaft nach Bedarf Kreisversammlungen abhalten.
- (2) Jedes Mitglied (§ 1 Abs. 2) kann zum Kreistag/*zur Kreisversammlung* einen Delegierten mit Stimmrecht entsenden. Die Mitglieder der Kreisvorstandschaft haben kein Stimmrecht, *sofern diese nicht nach Satz 1 als Delegierte mit Stimmrecht entsandt sind*.
- (3) Der Kreistag/*die Kreisversammlung fasst* über alle Angelegenheiten *Beschluss*, die ihm/*ihr* zur Zuständigkeit übertragen sind. Er/*sie* beschließt die Änderungen der Ordnungen des Kreises unter Beachtung der Satzung und Ordnungen des BEV und *des* DESV.
- (4) Kreistage/*Kreisversammlungen* werden mindestens vier Wochen vorher durch den Kreisobmann unter Angabe der Tagesordnung einberufen und geleitet. Dies geschieht schriftlich oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan "bayernsport" und im offiziellen Mitteilungsblatt *des* DESV "Der Eisstockschütze".
- (5) Anträge müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Kreisobmann schriftlich eingereicht werden. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder sowie der Kreisobmann.
- (6) Der Kreistag/*die Kreisversammlung* beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Er/*sie* ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten *beschlussfähig*.

§ 4 Kreisvorstandschaft

- (1) Die Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft und der erweiterten Kreisvorstandschaft.

- (2) Die geschäftsführende Kreisvorstandschaft setzt sich zusammen aus:
dem Kreisobmann (KO),
zwei stellvertretenden Kreisobmännern (stellv. KO) und
dem Kreisgeschäftsführer (KGF).

Mehrere Ämter der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft können nicht in einer Person vereinigt werden.

- (3) Der erweiterten Kreisvorstandschaft gehören an:
die Mitglieder der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft,
der Kreislehrwart (KLW),
der Kreisdamenwart (KDW),
der Kreisjugendwart (KJW),
der Kreissenioreswart (KSW),
der *Kreisfachwart für Zielwettbewerb* (KZW),
der *Kreisfachwart für Weitenwettbewerb* (KWW),
der *Kreissportgerichtsvorsitzende* (KSpGV),
der Kreisschiedsrichterobmann (KSO).

Die Fachwarte haben in der jeweiligen Fachwartetagung des Bezirkes VI Sitz und Stimme.

- (4) Der Kreislehrwart wird durch die geschäftsführende Kreisvorstandschaft für mindestens eine Wahlperiode bestellt. Der Kreisschiedsrichterobmann wird durch den Kreistag bestätigt.

- (5) Ehrenkreisobmänner haben Sitz und Stimme in der Kreisvorstandschaft. Über die Ernennung entscheidet der Kreistag/*die Kreisversammlung* ohne vorhergehende Aussprache.

- (6) Die Geschäftsführung und Vertretung des Kreises liegt in der Hand der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft. Die weiteren Mitglieder der Kreisvorstandschaft unterstützen die Arbeit der geschäftsführenden Kreisvorstandschaft. Sie sind für die in ihren Arbeitsgebieten anfallenden Arbeiten zuständig und nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung tätig. Die Kreisvorstandschaft entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihr zur *Beschlussfassung* übertragen sind.

- (7) Die Sitzungen des geschäftsführenden und der erweiterten Kreisvorstandschaft werden vom Kreisobmann einberufen und geleitet. Die Kreisvorstandschaft *ist beschlussfähig*, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen sind die Satzungen und Ordnungen *des DESV* sowie des BEV *und seiner Fachsparte Eisstocksport* zu beachten. *Dies gilt auch für Beschlüsse des Kreistages/der Kreisversammlung.*

§ 4 a Rechtsgeschäfte

- (1) Der Kreisobmann kann Rechtsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 250 € selbständig tätigen, soweit es die finanzielle Lage des Kreises erlaubt.
- (2) Rechtsgeschäfte über 250 € bedürfen der Zustimmung der Kreisvorstandschaft.
- (3) Bei Rechtsgeschäften von grundsätzlicher Bedeutung für den Kreis hat die Kreisvorstandschaft einen *Beschluss* des Kreistages (§ 3) herbeizuführen.

§ 5 Geschäftsverteilung

- (1) Der Kreisobmann vertritt den Kreis im BEV und außerhalb. Er führt den Kreis und überwacht die gesamte Arbeit der Fachwarte, sowie die Vorgänge im Kreis. Er ist verantwortlich für den Geschäfts- und Spielverkehr im Kreis und für die Überwachung der Meisterschaften und Pokalwettbewerbe, soweit dies nicht auf Fachwarte delegiert ist. Er hat die Leitung und den Vorsitz beim Kreistag und bei den Vorstandssitzungen inne. *Er veranlasst die offiziellen Veröffentlichungen des Kreises in den offiziellen Mitteilungsblättern. Er sorgt rechtzeitig für die Anmietung von ausreichenden Eiszeiten zur Durchführung der Kreiswettbewerbe der Wintersaison.* Er betreut die *Homepage des Kreises 604* sowie die Vereine im Bereich Süd des *Kreises 604 - Schwandorf*.

- (2) Der stellvertretende Kreisobmann - Fachbereich Organisation vertritt den KO auf dessen Weisung. Er protokolliert die Kreistage, Vorstandssitzungen und sonstigen Sitzungen und Tagungen des Kreises und macht den Wortlaut der Ordnungen des Kreises - nach Gegenzeichnung durch den Kreisobmann - unter Berücksichtigung von Änderungen bekannt. *Er leitet und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit.* Für die Kreiswettbewerbe, bei denen der Kreis 604 - *Schwandorf* zugleich als Veranstalter und Durchführer auftritt, ist er Organisationsleiter. Betreuung der Vereine im

Bereich Nord des *Kreises 604 - Schwandorf*.

(3) Der stellvertretende Kreisobmann - Fachbereich Sport vertritt den KO auf dessen Weisung. Er ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Herren und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Meisterschaften und Pokale. Überwachung des Spielbetriebes und damit enge Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann. Auf- und Abstiegsregelung in den Kreisspielklassen der Herren und in Zusammenarbeit mit dem/der Damenwart(in) für die Kreisspielklassen der Damen, sowie Erstellung der neuen Startlisten. Mithilfe bei Lehrgängen der Herren und soweit erforderlich bei der Jugend, den Damen und den *Ziel- und Weitenwettbewerben*. Teilnahme an allen Tagungen der Kreisfachwarte. Betreuung der Vereine im Bereich Ost des *Kreises 604 – Schwandorf*.

(4) Der Kreisgeschäftsführer vertritt den KO auf dessen Weisung, wenn beide stellvertretenden Kreisobmänner verhindert sind. Er besorgt in Zusammenarbeit mit dem Kreisobmann die finanziellen Angelegenheiten des Kreises. Zu seinem Aufgabenbereich gehört es auch zu prüfen, ob sämtliche Beschlüsse der Kreisorgane, soweit sie von finanzieller Bedeutung sind, richtig protokolliert sind. Jeweils zum Kreistag ist ein Finanzbericht zu erstatten. Er hat ferner die Kreisvorstandschaft (geschäftsführende/erweiterte) über die finanziellen Verhältnisse laufend zu unterrichten. Das Kopiergerät des Kreises befindet sich in seiner Obhut. Er übernimmt auf Ersuchen den Versand der Post der Mitglieder des *geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes*; mit Ausnahme der des KSpGV und des KSO. Der KGF sorgt für die rechtzeitige Beschaffung und Bereitstellung von Siegenadeln, Medaillen und Pokalen.

(5) Kreislehrwart: Erarbeiten von Aktivitäten für die Entwicklung und Weiterbildung des Eisschießens zu einem modernen Breiten- und Leistungssport. Durchführung - in enger Zusammenarbeit mit den Fachwarten - von Lehrgängen, Weiterbildung der Übungsleiter, Mitarbeit bei den Tagungen der Fachwarte, Zusammenarbeit mit dem Bezirkslehrwart.

(6) Der Kreisdamenwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Damen *sowie Mixed* auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften und Kreispokale, Erstellung der jeweiligen Startlisten, Zusammenarbeit mit Bezirksdamenwart(in).

(7) Der Kreisjugendwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Schüler, Jugend und Junioren - ausgenommen Ziel- und Weitenwettbewerb - auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften und Kreispokale, Leitung von Talentsichtungs- und Förderlehrgängen in enger Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfachwarten, Mithilfe bei den Kreiswettbewerben der Schüler, Jugend und Junioren, Zusammenarbeit mit dem Bezirksjugendwart und Leitung der Fort- und Weiterbildung der Vereinsjugendwarte.

(8) Der Kreissenorenwart ist verantwortlich für den Spielbetrieb der Senioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften/-pokale, Erstellung der Startliste, Zusammenarbeit mit dem Bezirkssenorenwart.

(9) Der *Kreisfachwart für Zielwettbewerb* ist verantwortlich für den Zielwettbewerb der Herren, Damen, Jugend und Junioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften, Erstellung der Startliste, Zusammenarbeit mit dem *Bezirksfachwart für Zielwettbewerb*, Leitung von Lehrgängen in Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfachwarten.

(10) Der *Kreisfachwart für Weitenwettbewerb* ist verantwortlich für den Weitenwettbewerb der Herren, der Jugend und Junioren auf Kreisebene und damit für die Ausschreibung und Abwicklung der Kreismeisterschaften/-pokale, Erstellung der Startliste, Zusammenarbeit mit dem *Bezirksfachwart für Weitenwettbewerb*, Leitung von Lehrgängen in Zusammenarbeit mit den übrigen Kreisfachwarten.

(11) Der *Kreissportgerichtsvorsitzende* ist verantwortlich für die Prüfung und Bearbeitung von Anträgen gemäß der Rechts- und Strafordnung (RuStrO) der BEV-Sparte Eisstocksport. Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden des *Bezirkssportgerichtes*.

(12) Der *Kreisschiedsrichterobmann* wird im Jahr vor dem Kreistag gewählt. Jährlich wird durch den *Kreisschiedsrichterobmann* mindestens eine Tagung der *Schiedsrichter des Kreises 604* einberufen und geleitet. Aus der *Kreisvorstandschaft* sind – wenn nicht bereits als *Schiedsrichter zu laden* – der *Kreisobmann, der stellv. KO – Sport* und der *Kreislehrwart* zu laden. Im Übrigen gilt § 7 dieser Geschäftsordnung.

§ 6 Kreissportgericht

(1) Als erstinstanzielles Gericht besteht ein *Kreissportgericht* aus drei Personen. Für dessen Tätigkeit gilt die Rechts- und Strafordnung (RuStrO) der Fachsparte *Eisstocksport* des BEV.

(2) Das Gericht setzt sich zusammen aus:
dem *Kreissportgerichtsvorsitzenden (KSpGV)* und
zwei *Kreissportgerichtsbeisitzern*.

Es sind zwei Ersatzbeisitzer vorzusehen. Die Wahl erfolgt durch den Kreistag für die Dauer von vier Jahren (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1).

§ 7 Schiedsrichterwesen

Das Schiedsrichterwesen im Kreis ist nach der Schiedsrichterordnung der Fachsparte *Eisstocksport des BEV* aufgebaut. Der Kreisschiedsrichterobmann hat Sitz und Stimme in der Kreisvorstandschaft, sobald er durch den Kreistag bestätigt ist.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Die Überwachung der Kassengeschäfte und der Verwaltung des Kreises obliegt den beiden Kassenprüfern, die vom Kreistag gewählt werden (vgl. § 3 Abs. 1 Satz 1). Anschließende Wiederwahl ist *einmal* zulässig.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht Einblick in sämtliche geschäftlichen Unterlagen des Kreises und die geforderten Auskünfte zu erhalten.

(3) Die Kassenprüfer haben jedem Kreistag einen Bericht vorzulegen, aus welchen das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung entnommen werden kann.

§ 9 Allgemeine Bestimmungen

§ 11 der Satzung des Bayerischen Eissport-Verbandes e. V. gilt mit der Maßgabe, dass Zustellungen an die Mitglieder und Organe auch per Email zulässig sind.

§ 10 Anwendbarkeit, Inkrafttreten, Änderungen

(1) Soweit diese Geschäftsordnung keine Bestimmungen enthält gelten die Vorschriften der BEV-Satzung und der Ordnungen des BEV. Alle in dieser Geschäftsordnung dargestellten Funktionen können auch in der weiblichen Form bezeichnet werden.

(2) Diese Geschäftsordnung wurde durch den Kreistag am 08. April 1995 in Oberviechtach beschlossen und tritt sofort in Kraft.* Gleichzeitig tritt die alte Geschäftsordnung und alle dieser Geschäftsordnung entgegenstehenden Kreisregelungen außer *Kraft*. Änderungen dieser Geschäftsordnung werden durch den Kreistag/*die Kreisversammlung* beschlossen. Der Kreisobmann wird bei Bedarf ermächtigt, im Benehmen mit der Kreisvorstandschaft, die Geschäftsverteilung (§ 5) neu zu regeln.

Oberviechtach, 08.04.1995

gez. Jakob W. Rester
Kreisobmann

gez. Konrad Roidl
stellv. Kreisobmann Org.

* Betrifft die ursprüngliche Fassung vom 08.04.1995. Durch Beschluss der Kreisversammlung vom 22.03.1997 in Bruck wurde § 4 a eingefügt. Durch Beschluss der Kreisversammlung vom 18.10.2003 in Oberviechtach wurde die vorliegende Geschäftsordnung redaktionell überarbeitet.